

Société suisse de photogrammétrie (SSP)

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK =
Mensuration, photogrammétrie, génie rural**

Band (Jahr): **75 (1977)**

Heft 2

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ner Persönlichkeit nur erreicht werden, wenn er in der Regel

- Mittelschulbildung mit Maturitätsabschluss besitzt,
- ein Ingenieurstudium an einer technischen Hochschule absolviert hat,
- Kenntnisse wirtschaftlicher und politischer Zusammenhänge besitzt.

Mit diesen Voraussetzungen wird er auch befähigt sein, in einem Team (z. B. Bauherr, Jurist, Behörde) als Koordinator zu wirken.

2.3 Fachliche Voraussetzungen

Grundlage der Ingenieur-Geometerausbildung ist das Fachgebiet Vermessung, das sich zurzeit methodisch, instrumentell und durch vermehrte Anwendung der Computertechnik weiter entwickelt. Sowohl die amtliche Vermessung wie auch die Ingenieurvermessung stellen heute hohe Anforderungen an den Fachmann. Auch hier können die notwendigen technischen Kenntnisse am besten über Maturität und technische Hochschule erworben werden.

3. Das Eidgenössische Patent für Ingenieur-Geometer

Die Inkraftsetzung des ZGB im Jahre 1912 brachte, wie oben gezeigt wurde, die Ablösung des Geometerkonkordates durch eine gesamtschweizerische Regelung.

3.1 In Art. 6 der Verordnung über die Grundbuchvermessung vom 12. Mai 1971 steht: «Grundbuchvermessungen dürfen nur an Inhaber des Eidgenössischen Patent für Ingenieur-Geometer vergeben werden.»

3.2 Gestützt darauf erliess der Bundesrat ein Reglement über den Erwerb des Eidgenössischen Patent für Ingenieur-Geometer (neueste Fassung vom 2. Mai 1973). Darin wird als Voraussetzung für den Erwerb des Patent eine genügende theoretische und praktische wissenschaftliche Ausbildung in der Grundbuchvermessung gefordert.

3.3 Theoretische Ausbildung

Sie wird normalerweise an den Abteilungen für Vermessung und Kulturtechnik der Eidgenössischen Technischen Hochschulen vermittelt und setzt das Bestehen der Vor- und Schlussdiplome als Ingenieur ETH voraus. Das Schlussdiplom als Ingenieur ETH ersetzt, falls die vorgeschriebenen Vermessungsfächer geprüft wurden, den theoretischen Teil der Patentprüfung.

3.4 Praktische Ausbildung

Diese erfolgt in einer mindestens zwölfmonatigen Praxis in Büros von Ingenieur-Geometern, wo sich der Kandidat mit allen Vermessungsarbeiten, aber auch mit den Pflichten der Amtsführung eines Ingenieur-Geometers bekannt machen kann.

3.5 Praktische Prüfung für Ingenieur-Geometer

Nach dem Bestehen der theoretischen Prüfung und nach Absolvierung der verlangten Praxiszeit kann sich der Bewerber zur praktischen Prüfung anmelden. Falls er sie besteht, erhält er das Patent als Ingenieur-Geometer.

3.6 Im Reglement für die Erteilung des Eidgenössischen Patent für Ingenieur-Geometer vom 2. Mai 1973 werden neben dem erwähnten Normalweg zwei weitere Möglichkeiten gegeben, um das Patent erwerben zu können. Der erste Weg steht Autodidakten offen und verlangt das Bestehen einer theoretischen Prüfung und zehn mathematischen, technischen und rechtlichen Fächern auf Stufe ETH. Zulassungsbedingungen: Maturität oder Aufnahmeprüfung der ETH.

Der zweite Weg wird in Art. 6 des Reglementes genannt für Kandidaten, welche über keine genügende theoretische Vorbildung verfügen, sich in einer mindestens zehnjährigen Tätigkeit über hervorragende Fähigkeiten ausgewiesen haben und deren Allgemeinbildung als genügend erachtet wird.

3.7 Patenterwerb für HTL-Absolventen

Mit der Einführung des sog. Winterthur-Modells steht den Absolventen der Techniken die Möglichkeit offen, sich in einem einjährigen Kurs auf den Übertritt in ein höheres Semester der ETH vorzubereiten. Mit dieser Erleichterung wurde ein gangbarer Weg geschaffen, um HTL-Absolventen das Bestehen der theoretischen Prüfung für Ingenieur-Geometer zu ermöglichen.

Der SVVK lehnt eine generelle Zulassung der HTL-Techniker zur praktischen Geometerprüfung ohne vorherige theoretische Prüfung ab.

4. Schlussfolgerungen

Der SVVK kommt unter Würdigung der gemachten Überlegungen zum Schluss, dass das Eidgenössische Patent für Ingenieur-Geometer nach wie vor seine Berechtigung hat.

Die Ausbildung hat auf Hochschulstufe zu erfolgen. Auf eine gute Allgemeinbildung und eine breite technische Ausbildung muss grosses Gewicht gelegt werden.

Die Anforderungen der theoretischen und der praktischen Prüfung sind nicht nur beizubehalten, sondern in Zukunft eher zu erhöhen.

Jeder Patentanwärter muss die gleichen theoretischen und praktischen Prüfungen bestehen (vorbehalten Art. 6 des Reglementes vom 2. Mai 1973).

Für den SVVK: *H. R. Dütschler*, Zentralpräsident

P. S. Diese Stellungnahme wurde im Auftrag des Zentralvorstandes von den Herren J. Frund, Prof. Dr. H. Mathias und W. Schneider verfasst.

Société suisse de photogrammétrie (SSP)

A propos «Rapport national de la Suisse sur les activités en photogrammétrie de 1972 à 1976»

Prof. A. Miserez de l'Ecole Polytechnique Fédérale de Lausanne, Institut de Géodésie et Mensuration, nous a fort aimablement informé que l'Ecole technique supérieure de l'Etat de Vaud à Yverdon (ETSEV) dispense

également un enseignement en photogrammétrie aux futurs ingénieurs techniciens et non seulement le Technikum de Bâle.

Dans le «Rapport national de la Suisse sur les activités en photogrammétrie de 1972 à 1976», présenté lors du 13e Congrès international à Helsinki en juillet 1976, la possibilité de la formation à l'ETSEV à Yverdon, par inadvertance, n'a pas été mentionnée.

Nous saisissons l'occasion de joindre à cette rectification le texte complémentaire rédigé par Monsieur le Prof. M. Chevaux, qui nous a été envoyé par M. Thalmann, Directeur de l'ETSEV:

«L'École technique supérieure de l'Etat de Vaud à Yverdon dispense aux étudiants de la section Génie rural un enseignement théorique et pratique en photogrammétrie. Le cours donné à raison de 5 heures hebdomadaires s'étend sur une année.

Outre le petit matériel tel que stéréoscopes à miroirs par exemple, l'école possède un autographe Wild A 10 avec enregistreur des coordonnées EK 22. Ce dernier est lui-même couplé en liaison on-line avec une calculatrice HP 9830 dont la mémoire principale a une capacité de 8 K.

De plus l'école possède une chambre de prise de vue terrestre Wild P 31, f=10 cm. Comme, par ailleurs, l'école est équipée d'un laboratoire photo noir-blanc et couleur, elle est à même de pouvoir traiter par ses propres moyens une opération complète de lever par photogrammétrie terrestre.»
H. Schmid

Eidg. Vermessungsdirektion (V+D)

Grundbuchvermessung: Kulturart der Grundstücke, Rechtsgutachten

Die Justizabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements hat kürzlich in einem Rechtsgutachten zur nachstehenden Frage Stellung genommen. Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Stellungnahme unverbindlich ist und dass ihr keine präjudizielle Wirkung zukommt. Sie dürfte aber trotzdem die schweizerische Fachwelt interessieren.

Wer hat im Streitfall über die Zuteilung einzelner Grundstücke oder Grundstücksteile zu den verschiedenen Kulturarten im Grundbuchplan zu entscheiden?

Der öffentliche Glaube des Grundbuchplanes als Bestandteil des Grundbuches erstreckt sich auf Lage, Form und Grenzen eines Grundstücks, nicht dagegen auf die Bezeichnung der Grundstücksqualität (vgl. Haab, Zürcher Kommentar zum ZGB, Art. 668/669, N. 8b, 9, 10, 11, 12, 13; Homberger, Zürcher Kommentar zum ZGB, Art. 942, N. 12, Art. 950, N. 5; Jenny, Die Verantwortlichkeit im Grundbuchwesen, ZBGR 46 (1965), S. 83 unten u. 85; Meyer-Hayoz, Berner Kommentar zum ZGB, Art. 668, N. 16 u. 17; Rüegg, Die Erstellung und Rechtswirkung des Grundbuchplanes, Diss. Zürich 1947, S. 168 u. 184; BGE 98 II 191 ff., 198). Schon aus diesem Grund erscheint der Entscheid über die Frage der Zuteilung eines Grundstücks zu einer bestimmten Kulturart

als verwaltungsinterne Angelegenheit. Zum gleichen Ergebnis führen auch die folgenden Erwägungen:

1. Rechtliche Bedeutung des Grundbuchplanes

Die Nutzungsart eines Grundstücks bestimmt sich nur insofern nach einem Plan, als ihm eine solche Wirkung durch vorgelagerte und eventuell ergänzende Rechtssätze beigelegt wird (vgl. Lendi, Raumbedeutsame Pläne, ZSR 92/1973 I, S. 111).

In Art. 950 Abs. 1 ZGB wird der Grundbuchplan als Grundlage für die Aufnahme und Beschreibung von Grundstücken im Grundbuch bezeichnet. Das Grundbuch dient in erster Linie der Feststellung von Eigentumsverhältnissen an Grundstücken. Die gesetzlichen Eigentumsbeschränkungen bestehen unabhängig von einem Eintrag ins Grundbuch (Art. 680 ZGB). Der Anmerkung von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen nach Art. 962 Abs. 1 ZGB kommt deklaratorische, nicht konstitutive Wirkung zu (vgl. Homberger, ZGB Art. 962, N. 11).

Der Grundbuchplan soll die verschiedenen Grundstücke in graphischer Darstellung gegeneinander abgrenzen. Die im Grundbuchplan eingezeichneten Gegenstände im Sinne von Art. 28 der Instruktion für die Vermarkung und die Parzellarvermessung (Instruktion; SR 211.432.23) sind für den Grundeigentümer nur dann rechtlich relevant, wenn an sie im Grundbuch bestimmte Rechtswirkungen geknüpft werden. Das sind vor allem die Eigentums- und Dienstbarkeitsgrenzen (Instruktion Art. 28 lit. b).

Die Berichtigungen, die sich auf diese Grenzen beziehen, haben nach Art. 977 Abs. 1 ZGB zu erfolgen, das heisst nur mit schriftlicher Einwilligung aller Beteiligten oder auf Verfügung des Richters hin (vgl. Homberger, ZGB Art. 950, N. 6/7). Das ist auch der Grund, weshalb in Art. 66 Abs. 4 der Instruktion nur die «Änderungen von Grenzen, die infolge der Berichtigung von Irrtümern in genehmigten Vermessungswerken notwendig werden, ... der schriftlichen Zustimmung aller Beteiligten oder eines rechtskräftigen Urteils» bedürfen.

2. Keine direkten Rechtsfolgen der Zuteilung eines Grundstücks zu einer Kulturart für den Grundeigentümer

Wenn eine Liegenschaft im Grundbuchplan einer bestimmten Kulturart zugeordnet wird, hat das für den betroffenen Grundeigentümer keine unmittelbare rechtliche Bedeutung. Dies gilt auch für die im Grundbuchplan eingezeichneten Grenzen zwischen zwei Kulturarten. Ist z. B. das Bauen bei Unterschreitung eines gewissen Waldabstandes verboten, so richtet sich dieses Verbot nicht nach der Einzeichnung des Waldes im Grundbuchplan, sondern nach seiner tatsächlichen Lage. Die Frage, ob die Liegenschaft zu nahe am Wald liegt, beurteilt sich nach dem Erlass, der die Verbotsnorm aufstellt (vgl. z. B. Zürcher Planungs- und Baugesetz § 66 und 262). Ist diesem nicht zu entnehmen, wie der Waldrand zu bestimmen ist, so ist es Sache der Rechtsanwendungsbehörde, z. B. der Baubewilligungsbehörde, diese Frage zu entscheiden. Die Behörde kann sich nur dann auf den Grundbuchplan stützen, wenn er die tatsächlichen Ver-